

# Abwägung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aurich

---

*Abwägung der Anregungen und Bedenken zur Auslegung des Entwurfes  
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB*

## Stellungnahme

<b>Ostfriesische Landschaft vom 19.03.2021</b> .....	2
<b>NLWKN, Betriebsstelle Aurich, vom 10.03.2021</b> .....	2
<b>NLSTBV vom 19.03.2021</b> .....	2
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.03.2021</b> .....	3
<b>Gemeinde Großheide vom 22.03.2021</b> .....	4
<b>Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. vom 09.03.2021</b> .....	4
<b>Einwender 1</b> .....	4
<b>LGLN, Regionaldirektion Aurich vom 08.04.2021</b> .....	5
<b>EWE Netz GmbH vom 13.04.2021</b> .....	6
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.04.2021</b> .....	7
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 14.04.2021</b> .....	8
<b>Entwässerungsverband Aurich vom 23.04.2021</b> .....	9
<b>Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg vom 22.04.2021</b> .....	10
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.04.2021</b> .....	10
<b>Naturschutzbund vom 23.04.2021</b> .....	12
<b>OOWV vom 20.04.2021</b> .....	15
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.04.2021</b> .....	16
<b>Landkreis Aurich vom 23.04.2021</b> .....	16

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<b>Ostfriesische Landschaft vom 19.03.2021</b>		
<p>gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>NLWKN, Betriebsstelle Aurich, vom 10.03.2021</b>		
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden,</p> <p>wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</li> <li>– Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Schadstoffe in das Gewässer II. Ordnung „Tannenhausener Ehe“ eingeleitet werden.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBII I (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise sind Gegenstand der Ausführungsplanung</p> <p>Die Hinweise sind Gegenstand der Ausführungsplanung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>NLSTBV vom 19.03.2021</b>		
<p>Das Plangebiet befindet sich an der Landesstraße 7 in Sandhorst außerhalb einer Ortsdurchfahrt und wird über diese Landesstraße verkehrlich erschlossen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Die bereits seit 2008 im Verfahren befindliche Bauleitplanung behandelt die bauliche Entwicklung westlich der Landesstraße und auch den Um- und Ausbau der L7. Der Um- und Ausbau der L7 und die neuen Stadtstraßenanbindungen sind bereits seit längerer Zeit fertiggestellt.</p> <p>Ich verweise auf meine bisherigen Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren und nehme zu folgenden Belangen der L7 erneut Stellung:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes dürfen ausschließlich die Gemeindestraßen genutzt werden. Zufahrten zur L7 sind nicht zulässig. Insofern bitte ich auch die Darstellung der Zufahrtssignatur im Bereich der neuen Stadtstraße (gegenüber der Straße Osterbusch) im Bebauungsplan zu entfernen und auch hier die Sichtfelder im Plan darzustellen. Der Bereich ohne Zu- und Abfahrten weist eine Lücke im Bereich des Flurstücks 118/5 auf. Das Zu- und Abfahrtsverbot ist bis zum Dimmtweg festzusetzen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in der zugehörigen Abwägung behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Bauverbotszone (20m vom Fahrbahnrand der L7) wird offensichtlich berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweis:</u> Die Unterlagen zum Bebauungsplan (z.B. schalltechnische Untersuchung von 2011) sind relativ alt.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in der zugehörigen Abwägung behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Bitte wird nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens entsprochen.</p>	<p>Beachtung</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.03.2021</b></p>		
<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf das von uns erstellte Immissionsgutachten und bitten um Beachtung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Das Gutachten ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 294.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<b>Gemeinde Großheide vom 22.03.2021</b>		
Die Gemeinde Großheide nimmt von den Planungen Kenntnis. Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 294 und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<b>Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. vom 09.03.2021</b>		
Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung <u>keinerlei Bedenken</u> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<b>Einwender 1</b>		
Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:		
1. ich weise darauf hin, dass die Lärmbelästigung, die durch den Betrieb [...] entsteht wie z. B. Lärmbelästigungen durch an- und abfahrende LKW unter anderem Tiertransporte, die auch übers Wochenende dort sind und Lärm verursachen, ggf. mit entsprechenden örtlichen Schallmessungen gemessen werden müssen. Deshalb ist eine Regelung eines Schallschutzes zu den Wohngebieten dringend erforderlich, und sollte schon vorab im Bebauungsplan geklärt werden. (In Form vom Schallschutzwänden oder Schallschutzwälle)	Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 294 und wird in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.	Kenntnisnahme
2. ich möchte darauf hinweisen das die Geruchsbelästigung die der Betrieb mit sich bringt, den Richtlinien entsprechend eingehalten werden muss. Geruchsimmissionen im Landwirtschaftlichen Bereich beschäftigen seit mehreren Jahren vermehrt die Gerichte. Dies gilt im Besonderen für solche Immissionen, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden. Frage ist wie viel Geruchsimmissionen dem Umfeld solcher Anlagen mit Wohngebiet zuzumuten sind. Laut eines Gerichtsbeschlusses liegt der Wert im Außenbereich bei 25%. Des Weiteren gilt, wer einen neuen Stall baut, muss gewisse Abstände einhalten, um so Anwohner vor Geruchsbelästigung zu schützen.	Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 294 und wird in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Deshalb meine Forderung: die Festmisthalle, die Strohhalde und die Maissilos soweit wie möglich vom Wohngebiet entfernt zu bauen. Auch dies müsste schon im Vorfeld im Bebauungsplan geklärt werden.</p> <p>3. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass in Bereichen von Landwirtschaftlichen Betrieben in Form von Stallungen und Tierhaltungsanlagen auch Ungeziefer (Rattenbefall) anfällt. Rattenbefall kommt häufig vor, auf Grundstücken, wo umherliegenden Sachen (Komposthaufen, Ansammlungen von Unrat, Gerümpel, Müll, Abfälle) vorhanden sind. Außerdem bei leicht zugänglichen Orten, z.B. Gebäudeteile, Viehställen, Hofplätzen, Maissilos, Strohhallen und offene Misthallen. Auch dies müsste vorab im Bebauungsplan mit aufgenommen werden, damit der Bauherr [...] sich an die entsprechenden Vorgaben zu halten hat.</p> <p>4. Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu Erhöhungen der Geruchsimmission kommt. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Lärmbelastigungen und Ungezieferbefall können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Die Wohnqualität an der Dornumer Straße ist durch diese Maßnahme um einiges schlechter geworden.</p> <p>Ich werde den Bebauungsplan Nr. 294 weiter verfolgen, und wenn nötig mich erneut schriftlich melden.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 294 und wird in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 294 und wird in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>LGLN, Regionaldirektion Aurich vom 08.04.2021</b></p>		
<p>Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Flächennutzungsplan (bzw. die Änderung) bestehen folgende Bedenken.</p> <p>Die Planunterlage für den Flächennutzungsplan ist keine AK5 oder TK25.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Planunterlage kann laut Durchführungsvorschrift auch auf der ALKIS basieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Verfahrensvermerke entsprechen nicht der Anlage 15 VVBauGB.</p> <p>Verwenden Sie bitte eine entsprechende Kartengrundlage. Wir empfehlen die AK5 mit folgendem Verfahrensvermerk (s. Anlage.).</p>	<p>Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>EWE Netz GmbH vom 13.04.2021</b></p>		
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „N-SO Bau / Betrieb Leitungen“ Herrn Dennis Bockelmann (<a href="mailto:Dennis.Bockelmann@ewe-netz.de">Dennis.Bockelmann@ewe-netz.de</a>) in Verbindung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte in-</p>	<p>Die Lage Gasleitung ist nachrichtlich in der Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>formieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>		
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.04.2021</b></p>		
<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p>		
<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen eine maximale Bauhöhe von 15m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen ist Gegenstand des Bauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das Plangebiet liegt in der Nähe der Emissionschutzzone des Munitions-Lager Aurich.</p>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Munitions-Lager Aurich ausgehenden Emissionen wie Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Ebenso wird der Bauschutzbereich gem. §12 (3) Ziffer 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund berührt.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Kraneinsatz: Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln <a href="mailto:LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org">LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org</a></p> <p>Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens II-174-21-BBPausschließlich an die folgende Adresse: <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a></p> <p>Ferner bitte ich zu gegebener Zeit um Zusendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme unseres Zeichens II-174-21-BBP.</p> <p>Gültige Vorschriften zur Hindernisbefreiung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 14.04.2021</b></p>		
<p>Von der erneuten Auslegung des Entwurfs des o. a. Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes sollen als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Teilflächen (z.B.: Dornumer Straße 13, Betriebsgelände der Holzhandlung [...] mit angegliederem Sägewerk) der ursprünglichen Planung sind aus dem jetzigen Entwurf herausgenommen worden. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von flächenbe-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>immissionsschutz-rechtliche Zuständigkeit für die Überwachung der Holzhandlung [...] mit angegliederem Sägewerk obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden.</p> <p>In der ursprünglichen Planung sind für die herausgenommenen Teilflächen entsprechend dem schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH vom 09.06.2011 (Gutachten Nr. 2226-10-L5-A) flächenbezogene Schalleistungspegel von 55 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 40 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts angenommen worden. Wie bereits in der Stellungnahme vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zur dritten Auslegung des Entwurfs (Schreiben vom 19.12.2011, Aktenzeichen: 5205 gr) angemerkt, ist die Ist-Situation des Unternehmens [...] hinsichtlich der von diesem Betrieb ausgehenden Lärmemissionen nicht gutachterlich untersucht worden und damit unbekannt. Diese tatsächlichen, unbekanntem Lärmemissionen des Unternehmens [...] stellen für die jetzige Planung allerdings einen relevanten Anteil als Vorbelastung zur Festlegung der flächenbezogenen Schalleistungspegel der übrigen geplanten Gewerbeflächen dar.</p> <p>Das vorliegende schalltechnische Gutachten der IEL GmbH vom 09.06.2011 (Gutachten Nr. 2226-10-L5-A) ist mit der Berücksichtigung der tatsächlichen Lärmemissionen des Unternehmens [...] als Vorbelastung zu überarbeiten.</p> <p>Nach Vorlage des überarbeiteten Gutachtens kann eine abschließende Stellungnahme zu der Planung erfolgen.</p>	<p>zogenen Schalleistungspegeln erfolgt im Bebauungsplan.</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan bearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Entwässerungsverband Aurich vom 23.04.2021</b></p>		
<p>Im Erläuterungsbericht, unter 6.4 Oberflächenentwässerung, wird beschrieben, dass sich Art und Umfang nach drei Ausbauabschnitten unterscheiden lassen. Diese gelten doch m.E. bereits als umgesetzt und abgeschlossen?</p> <p>Darüber hinaus ist nunmehr eine dritte - als Trockenbecken - und eine vierte Regenrückhalteanlage, als Regenrückhaltung für die geplanten Gewerbeflächen westlich der „Tannenhausener Ehe“ Gewässer II. Ordnung vorgesehen. Das Oberflächenwasser aus den Regenwasserrückhalteanlagen wird zwar gedrosselt an die „Tannenhausener Ehe“ abgegeben, doch aus den beigefügten Anlagen ist nicht erkenn-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechende Textpassage der Begründung zum Bebauungsplan wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>bar, ob und an welcher Stelle z.B. das 4. Becken einen separaten Ein- und Auslaufbereich erhält oder ob das geplante Becken mit dem bereits vorhandenen Speicherbecken möglicherweise verbunden wird oder ob ggf. an der Stelle (k)ein Notüberlauf vorgesehen ist.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände und Bedenken zum o.a. Verfahren. Offene Fragen und Einzelheiten der Oberflächenentwässerung und zu den geplanten Regenrückhaltebecken, können seitens des Entwässerungsverbandes Aurich, parallel zur Bauleitplanung beantwortet und erörtert werden. Aus diesem Grunde beantrage ich, einen gemeinsamen Erörterungstermin mit den Verfahrensbeteiligten (Antragsteller/ Planungsbüro) und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich anzuberaumen.</p>	<p>Ein gemeinsamer Abstimmungstermin hat bereits stattgefunden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg vom 22.04.2021</b></p>		
<p>Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken anzumelden, unter der Voraussetzung, dass die Holzhandlung [...], nicht beeinträchtigt wird und dem Unternehmen keine baulichen oder sonstigen Maßnahmen auferlegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.04.2021</b></p>		
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Rohstoffe</b></p> <p>Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im südlichen Teil des Plangebiets empfind-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der verdichtungsempfindliche Pseudogley-Boden befindet sich anteilig im Bereich der geplanten Regenrückhaltebecken im Südwestteil.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>lich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der <a href="#">Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“</a> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf das Bundesbodenschutzgesetz § 1 und § 4 wird als Hinweis Nr. 10 in den Bebauungsplan aufgenommen</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit</p>	<p>Die unterirdische Gashochdruckleitung im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Die EWE Netz GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag	Ergebnis
ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.			
<b>Objektname</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Leitungstyp</b>	<b>Leitungsstatus</b>
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS-Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<b>Naturschutzbund vom 23.04.2021</b>			
Diese Stellungnahme gilt gleichermaßen für die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 294 als auch für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Eigentlich sind die aus dem Jahre 2012 stammenden faunistischen Untersuchungsergebnisse zu alt für eine Beurteilung der Unterlagen, sie werden vom NABU aber in diesem Falle aufgrund der örtlichen Gegebenheiten akzeptiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Mit den Planungen wird die sinnvolle Anbindung von Gewerbeflächen an ein vorhandenes Gewerbegebiet vorbereitet. Allerdings kommen aus Sicht des NABU die Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet zu kurz.</p> <p>Die Bauleitplanung hat gem. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Verantwortung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist es Aufgabe der Kommunen, entsprechende Maßnahmen in die Bauleitplanung zu integrieren.</p>	<p>Zugunsten einer nachhaltigen und vollständigen Ausnutzung der Bauflächen im Gewerbegebiet wurden auf zusätzliche Minimierungsmaßnahmen verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der NABU regt darum an, die textlichen Festsetzungen und Hinweise zugunsten einer klimaschonenden und energieeffizienten Gewerbegebietsgestaltung um folgende Punkte zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festsetzungen für die Bauweise zum Vorteil einer optimierten Gebäudeausrichtung und geringer gegenseitiger Verschattung, auch zur Erleichterung der passiven Solarenergienutzung</li> <li>▪ Festsetzungen zugunsten einer natur- und klimafreundlichen Dach- und Fassadengestaltung einschließlich deren Begrünung aus Gründen des Artenschutzes wie auch zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild.</li> <li>▪ Festsetzungen zugunsten der Beschränkung von Flächenversiegelung</li> <li>▪ Hinweise über die Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energiesysteme</li> </ul>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf textliche Festsetzungen des Bebauungsplans und werden in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 294 behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Der NABU ist der Auffassung, dass sich in sehr vielen Fällen die Eingriffe in Natur und Landschaft trotz aller noch so gut geplanten Minimierungs-, Ersatz- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Ausgleichsmaßnahmen nicht wirklich vollständig ausgleichen lassen. Wie anders ist es zu erklären, dass jene die Fauna und Flora betreffenden Roten Listen immer länger werden? Es ist Verantwortungsbeusstsein gefragt. Ein „Weiter so“ funktioniert nicht.</p>		
<p>Der NABU hält es für erforderlich, dass zusätzliche, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Artenschutzmaßnahmen getroffen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zusätzliche Maßnahmen können sein: Die Anlage von Trittsteinbiotopen, die Begrünung von Dächern und Fassaden, die Anbringung von Mauerseglerkästen an höheren Gebäuden oder die naturnahe Gestaltung von Grünflächen. Mit der Begrünung von Dächern können z. B. Trockenbiotope geschaffen werden, Lärm gemindert, Feinstäube gefiltert und gebunden sowie im Sommer die Luft gekühlt und befeuchtet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Stadt Aurich will aufgrund der beabsichtigten Erweiterungen des Industrie- und Gewerbegebietes Aurich NORD auf die westseitige Eingrünung des Gewerbegebietes zur offenen Landschaft verzichten, auf die der Landkreis Aurich Wert legt. Durch eine Begrünung der Gebäudefassaden könnte in gewisser Weise ebenfalls ein abschirmender Effekt erzielt werden, also ein Mittelweg zur Eingriffsminimierung.</p>		
<p>Übrigens können Unternehmen, die besonderen Wert auf Nachhaltigkeit legen, in besonders nachhaltig gestalteten Gewerbegebieten von der „Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen“ ein Zertifikat erhalten. Wie der Web-Site <a href="https://foerderungportal.de/nachhaltige-gewerbegebiete/">https://foerderungportal.de/nachhaltige-gewerbegebiete/</a> zu entnehmen ist, sind entscheidende Kriterien neben der biologischen Vielfalt beispielsweise auch Anforderungen an die Emissionsminderung und die soziokulturelle Qualität.</p>		
<p>Dass es dieses Forschungsportal gibt, zeigt auf, dass in anderen Kommunen bereits fortschrittlichere Wege der Gewerbegebietsgestaltung gegangen werden. Ich verweise auch auf das unter dem Link <a href="#">Themenheft Klimaanpassung WEB.pdf (wilabonn.de) zu findende Dokument „Grün statt Grau – Gewerbegebiete im Wandel“</a>.</p>		
<p>In der Tabelle 11 im Umweltbericht bitte in der das Flurstück 2/7, Flur 1, Gemarkung Rahe, betreffenden Zeile das Maßnahmenziel „Feuchtgebüschesukzes-</p>	<p>Der Umweltbericht wird in der Tabelle 11 an die tatsächliche</p>	<p>Beachtung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
sion auf Intensivgrünland“ entsprechend der tatsächlichen Nutzung in „Anlage einer Streuobstwiese“ zu ändern.	Nutzung entsprechend dem Bebauungsplan VE02 angepasst.	
<b>OOWV vom 20.04.2021</b>		
Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:		
Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in der zugehörigen Abwägung bearbeitet.	Kenntnisnahme
Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in der zugehörigen Abwägung bearbeitet.	Kenntnisnahme
Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in der zugehörigen Abwägung bearbeitet.	Kenntnisnahme
Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in der zugehörigen Abwägung bearbeitet.	Kenntnisnahme
Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.	Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird in	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>der zugehörigen Abwägung bearbeitet.</p>		
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.04.2021</b></p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.  <a href="mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de">mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landkreis Aurich vom 23.04.2021</b></p>		
<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Naturschutzfachliche Belange: Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurden bereits mehrere Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung werden folgende Belange berührt:</p>		
<p>1. Vor der Fällung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen sollte durch eine Begehung mit optischer Kontrolle durch ein Fernglas vom Boden aus der Baum auf einen Bestand an fledermausge-</p>	<p>Der Hinweis ist als Hinweis Nr. 8 bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>eigneten Höhlungen überprüft werden. Soweit eine fledermausgeeignete Höhlung besteht, sollte diese vor der Fällung durch eine endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz geprüft werden, und die Fledermäuse sollten vor der Fällung fachgerecht geborgen und umgesiedelt werden, um das Tötungsverbot zu beachten.</p> <p>2. Nächtliche Beleuchtungen nehmen — auch in außerstädtischen Bereichen — immer weiter zu und gefährden zum einen die heimische Fauna (Insekten werden von Licht angelockt und verenden, nachtaktive und lichtsensible Arten meiden ausgestrahlte Bereiche und werden so in ihrem Lebensraum weiter eingeschränkt, nachtziehende Vögel werden fehlgeleitet. Um Auswirkungen auf Mensch, Tier und Landschaft möglichst gering zu halten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken, sollten bzgl. der Installation von Beleuchtung sowie der Wahl der Leuchtmittel (z.B. Straßen, Dächer und Giebel, Fassaden) folgende Punkte zu beachten:</p> <p>a) Grundsätzlich sollte mit Licht möglichst sparsam umgegangen und dies in geringstmöglicher Helligkeit verwendet werden.</p> <p>b) Es sollten Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen Verwendung finden, warmweißes LED-Licht &lt; 3.000 Kelvin hat sich als günstig erwiesen.</p> <p>c) Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden.</p> <p>d) Es sollte sich um geschlossene Lampen handeln, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen.</p> <p>e) Die Betriebsdauer sollte auf die notwendige Zeit reduziert werden.</p> <p>f) Beleuchtungen zu gestalterischen Zwecken sollten zeitlich begrenzt werden, hier sollte die Ausrichtung gezielt auf die gestalterischen Elemente erfolgen, Einflugbereiche nachtaktiver Tiere sollten berücksichtigt und ggf. freigehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis Nr. 8 zum Artenschutz wird im Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>g) Einsätze von Lasern, Reklamescheinwerfern oder Skybeamern sollten grundsätzlich sorgfältig auf Notwendigkeit überprüft werden.</p> <p>Es wird zusätzlich folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Wallhecken als wertgebende Landschafts-, Kultur- und Biotopelemente bleiben teilweise erhalten. Um die negativen Auswirkungen der Entfernung von Wallhecken auf Fledermäuse zu verringern, werden die zu erhaltenden Wallhecken, wie im Umweltbericht dargestellt, nach den örtlichen Gegebenheiten instandgesetzt und mit gebietsheimischen für Insekten wertvollen Blühsträuchern bepflanzt.</p>	<p>Die Instandsetzung der Wallhecken durch Lückenbepflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen ist als textliche Festsetzung Nr. 10 bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><u>Städtebauliche Belange:</u></p> <p>Die Kartengrundlage enthält keine Planzeichenerklärung im Sinne des § 2 Abs. 4 PlanZV.</p>	<p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend der PlanZV geändert.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><u>Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Hinweise</u></p> <p>Folgende Hinweise sollten mit aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Straße „Zu den Norderstücken“ endet derzeit mit einer Wendemöglichkeit. Bei der mit dem Bebauungsplan vorgesehenen Verlängerung ist diese nunmehr als Sackgasse ausgelegt. Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) sind Stellplätze für Abfallbehälter so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist.</li> </ol> <p>Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Straße „Zu den Norderstücken“ nach dem dargelegten Planungsstand nicht bis zum Ende von einem Müllfahrzeug befahren werden kann. Hierfür wäre ein Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 18 m oder ein ausreichend dimensionierter Wendehammer erforderlich. Ist dieser nicht vorhanden, sind die Abfallbehältnisse an einen Ort zu verbringen, an dem diese unter</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Ein ausreichend dimensionierter Wendehammer ist in der Ausführungsplanung vorgesehen. Auf die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises in die Planunterlagen wird aus diesem Grund verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften entleert werden können.</p> <p>2. Im Bereich des Troogstücksweg soll ein neues Regenrückhaltebecken angelegt werden. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p> <p>3. Mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit, insbesondere im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens, sollte die Maßnahme im Sinne einer fachgerechten und genehmigungsrelevanten Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
<p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf das Bundesbodenschutzgesetz § 1 und § 4 wird als Hinweis Nr. 10 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><u>Raumordnerische Hinweise:</u></p> <p>Ich weise mit Blick auf die Aussagen im Kapitel 3.2 der Begründung darauf hin, dass sich das Plangebiet teilweise in einem Vorrang- und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe befindet.</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend des Hinweises reaktionell angepasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
Ich rege an die Bezeichnung „Konzept“ im Kapitel 3.2 der Begründung zu streichen. Das RPOP stellt eine Satzung dar.	Die Begründung wurde entsprechend des Hinweises redaktionell angepasst.	Berücksichtigung